

§ 3

(1) Die Abfüll- und Konservierungsbetriebe sind ausschließlich durch die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels mit gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern zu versorgen. Die Leitbetriebe können mit dieser Versorgung auch Großhandelskontore für Lebensmittel, kommunale Großhandelsbetriebe und Betriebe des privaten Flaschengroßhandels sowie die Kreisverbände und Kreis-Konsumgenossenschaften beauftragen.

(2) Die nach Abs. 1 beauftragten Betriebe sind gegenüber den Leitbetrieben meldepflichtig. Zwischen ihnen und den Leitbetrieben sind Erfassungsverträge zu schließen.

(3) Zwischen den Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels und den Betrieben der Abfüll- und Konservierungsindustrie sind Versorgungsverträge entsprechend dem Bedarf an gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern zu schließen.

(4) Die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels schließen mit den HOG- und HOL-Kreisbetrieben, anderen Großanfallstellen und Kreiskonsum-Genossenschaften Verträge über den Ankauf gebrauchter Flaschen und Gläser ab.

§ 4

Die Abfüll- und Konservierungsbetriebe dürfen gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser in der Regel nicht selbst ankaufen. Die Leitbetriebe können jedoch im Bedarfsfall diese Betriebe sowie private Lebensmittel- und Spirituosen Großhandelsbetriebe als Sammler einsetzen. Die Abrechnung der erfaßten Flaschen und Gläser hat über den Leitbetrieb zu erfolgen. Der Leitbetrieb zahlt diesen Erfassern die für Sammler geltenden Preise und berechnet den Abfüll- und Konservierungsbetrieben die gesetzlich vorgeschriebenen Abgabepreise.

§ 5

(1) Werden Abfüll- und Konservierungsbetriebe unmittelbar durch die gemäß § 3 Abs. 1 beauftragten Betriebe mit gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern versorgt, haben die Lieferbetriebe dem zuständigen Leitbetrieb des volkseigenen Altstoffhandels in jedem Falle 2°/# des Rechnungsbetrages zu zahlen.

(2) Berechnungsgrundlage für die Vergütung gemäß Abs. 1 ist die Summe der Beträge, über die jeweils in einem Kalendermonat Rechnungen ausgestellt worden sind.

(3) Die Vergütung wird jeweils am 5. des folgenden Monats fällig.

§ 6

(1) Für die Kreisverbände und Kreis-Konsumgenossenschaften entfällt bis zum 31. März 1959 die Zahlung von 2 % gemäß § 5 bei der Lieferung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser an Abfüll- und Konservierungsbetriebe der Konsumgenossenschaften.

(2) Die Versorgung aller Abfüll- und Konservierungsbetriebe mit neuen und gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern erfolgt ab 1. Januar 1959 durch das Versorgungskontor Industrieglas Leipzig. Der volkseigene Altstoffhandel disponiert über das Aufkommen gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser entsprechend den vom Versorgungskontor Industrieglas aufgestellten Lieferplänen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBL I S. 1153) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Juli 1957 (GBL I S. 392) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3*
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Textil-Kontors.**

Vom 2. Februar 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors (GBL I S. 588) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

b^c) mit Wirkung vom 1. Januar 1959
das Versorgungskontor Baumwolle.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

• Anordnung Nr. 2 (GBL I 1958 S. 852)

Arbeitsschutzanordnung 334.

— Bolzenschußgeräte —

Vom 5. Februar 1959

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung gelten für alle Geräte, mit denen mittels einer Pulverladung Bolzen in Mauerwerk, Stahl, Holz oder andere Werkstoffe eingetrieben werden.

§ 2

Geräte und Zubehörteile

(1) Bolzenschußgeräte müssen gut sichtbar und dauerhaft angebracht Hersteller- und Typenzeichen, Herstellungsnummer und Abnahmestempel bzw. Beschußzeichen der für das Herstellerwerk zuständigen Prüfstelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bzw. des Beschußamtes tragen.

(2) Die Originalverpackungen der Bolzen müssen leicht lesbar und dauerhaft angebracht folgende Angaben enthalten:

Name oder Zeichen des Herstellerwerkes,
Typenbezeichnung der Bolzen,
Kaliberangaben in mm,
Zulassungsvermerk des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.